

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.241 vom 10. August 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.241](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.241)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.241 du 10 août 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.241 del 10 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100). Die Rekurrentin ist als Adressatin der Verfügung, deren Erlass sie vom Verwaltungsrat der UPK verlangt, nach § 13 Abs. 1 VRPG zur Rekurerhebung legitimiert. Gemäss § 43 Abs. 1 Ziff. 1 VRPG ist die begründet einzureichende Rekurseingabe an keine Frist gebunden. Auf die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde ist demnach einzutreten.

1.4Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich auch bei Rechtsverweigerungsbeschwerden nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Verwaltungsgericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

### **E. 2**

Vorliegend stellt sich die Frage, ob eine rechtswidrige Untätigkeit des Verwaltungsrates der UPK vorliegt, was von diesem verneint wird.

Die Rekurrentin wurde in der Zeit vom 27. April 2005 bis 4. Februar 2016 zehn Mal stationär in den UPK behandelt. Am 28. Oktober 2012 monierte sie erstmals beim Zivilgericht Basel-Stadt, sie sei in den UPK schlecht behandelt worden. Diesen Vorwurf wiederholte sie mit jeweils an die UPK adressierten Eingaben vom 6. Mai 2014, 1. September 2014, 29. September 2014, 14. Oktober 2014, 10. November 2014, 13. Januar 2015, 23. Januar 2016, 3. Februar 2016 und 18. Juni 2016 (act. 3/2-12). Zudem verlangte sie am 2. November 2014 von den UPK ■Probandenentschädigung, Schadenersatz, Schmerzensgeld von insgesamt 1,4 Millionen Franken■ (act. 3/7). Die UPK nahmen hierzu am 8. Mai 2014 detailliert Stellung. Am 10. November 2014 und 4. Juli 2016 verneinten sie jegliche Sorgfaltspflichtverletzung und wiesen die Schadenersatz- sowie Genugtuungsforderungen der Rekurrentin zurück mit der Begründung, sie könnten deren Vorwürfe nicht nachvollziehen und es liege weder ein straf-, noch zivilrechtliches Fehlverhalten der UPK vor. Mit einem 11-seitigen Schreiben vom 19. September 2016 reichte die Rekurrentin eine Beschwerde beim Verwaltungsrat der UPK als deren ■Aufsichts- und Kontrollinstanz■ ein, mit welcher sie sich erneut gegen die schlechte Behandlung respektive ■gegen den Austrittsbericht der UPK betreffend [ihre] Aufenthalte in der PUK/UPK zwischen 17. Mai 2007 und 8. November 2008 und der diesem zugrunde liegenden KG sowie insb. gegen die Oberärzte Dr. med. [...] und [...]■ wehrte, sowie ein Begehren für ■Probandenentschädigung, Schadenersatz, Schmerzensgeld von insgesamt 1,4 Millionen Franken■ (act. 22) stellte. Vor dem Hintergrund ihrer Lebensgeschichte rügte sie die vorgenommene Behandlung als Körperverletzung, widerrechtlicher

Freiheitsentzug, Folter, ■sadistischen Terror■, Rufmord sowie Ehrverletzung. Sie monierte weiter, Opfer medizinischer Versuche gewesen zu sein, beanstandete ihre Beurteilung im Gutachten vom 13. November 2008 und schloss ihre Eingabe mit der Bemerkung, sie ■wäre dankbar für einen Entscheid und eine Rechtsmittelbelehrung■. Mit Eingaben vom 10. Oktober 2016 und 9. November 2016 reichte sie Arzt- und Arbeitszeugnisse nach. Die UPK bestätigten der Rekurrentin mit Datum vom 21. November 2016 (einen Tag vor ihrer Rekurshebung) den Eingang ihrer Beschwerde sowie ihrer ergänzenden Schreiben und stellten ihr eine Stellungnahme in Aussicht, welche aber ■einige Zeit in Anspruch■ nehmen werde (act. 3/25). In der Folge haben sie am 27. Januar 2017 gegenüber der Rekurrentin festgehalten, eine nochmalige Prüfung der Vorwürfe durch den Verwaltungsrat vermöge auch unter Beachtung der neu eingereichten Arzt- und Arbeitszeugnisse an der Beurteilung der Beschwerde nichts zu ändern (act. 3/26). Es ist den UPK beizupflichten, dass die Behandlung der umfangreichen Beschwerde der Rekurrentin mit einem grossen Abklärungsaufwand verbunden ist respektive war und hierfür Nachfragen bei Ärztinnen und Ärzten sowie weitere Abklärungen getätigt werden mussten (act. 2). Das Vorgehen der UPK ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden und im Verhalten des Verwaltungsrats keine rechtswidrige Untätigkeit zu erkennen. Gegenteiliges vermag die Rekurrentin auch mit ihrem Schreiben vom 9. Juli 2017 nicht darzulegen. Schliesslich ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass die Rekurrentin bereits in der Vergangenheit mit gleichgelagerten Vorwürfen und Begehren an die UPK gelangt ist (vgl. Schreiben vom 28. Oktober 2012 [act. 3/2] und Eingabe vom 2. November 2014 [act. 3/7]) und die UPK diese mit eingehender Stellungnahme abgewiesen haben (Schreiben vom 8. Mai 2014 [act. 3/14], 10. November 2014 [act. 3/19] und 4. Juli 2016 [act. 3/21]). Von einem öffentlichen Spital kann nicht verlangt werden, auf wiederkehrende Vorwürfe immer wieder neu einzutreten. Bevor solche neuen Eingaben aber gänzlich unbeachtet bleiben können, ist förmlich festzustellen, dass in einer Sache keine Korrespondenz mehr geführt werden wird. Seitens der UPK wurde lediglich zwei Jahre zuvor, am 10. November 2014, im Zusammenhang mit der ■Schadenersatzforderung wegen Probandenentschädigung■ festgehalten, dass der Schriftenwechsel als abgeschlossen erachtet werde. Gleichwohl hat sie dann aber auf die Eingabe vom 19. September 2016 reagiert. Daher erscheint die Dauer zwischen der neuerlichen Beschwerde vom 19. September 2016 und der Eingangsbestätigung vom 21. November 2016 lang und geeignet, den Eindruck einer Untätigkeit bei der beschwerdeführenden Partei zu erwecken.

### **E. 3**

Februar 2016 an Prof. [...] hat die Rekurrentin in Aussicht gestellt, eine Schadenersatzklage gegen die UPK beim Gericht aufgrund ihrer Behandlung in den Jahren 2007 bis 2008 einzureichen. Soweit die Rekurrentin an dieser festhalten möchte, müsste sie eine entsprechende Haftungsklage einreichen. Ob sich diese intertemporalrechtlich gegen die heute selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (vgl. dazu § 20 ÖSpG) oder aber gegen den Kanton gemäss Haftungsgesetz zu richten hat, bildet mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 4**

Daraus folgt, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt gemäss § 30 Abs. 1 Satz 1 VRPG die Rekurrentin dessen Kosten. Die Gebühr wird auf CHF 200.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.